



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Josef Zellmeier, Peter Winter, Petra Guttenberger, Ingrid Heckner, Heinrich Rudolf, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Martin Bachhuber, Petra Dettenhöfer, Wolfgang Fackler, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Hans Herold, Thomas Huber, Bernd Kränzle, Harald Kühn, Andreas Lorenz, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger, Hans Ritt, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Martin Schöffel, Reserl Sem, Klaus Stöttner, Karl Straub, Ernst Weidenbusch, Manuel Westphal, Georg Winter, Mechthilde Wittmann CSU**

Haushaltsplan 2017/2018;

**hier: Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)
beim Justizvollzug
(Kap. 04 05 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bei Kap. 04 05 Tit. 422 01 werden jeweils 2017 und 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 500,0 Tsd. Euro für die Erhöhung der Zulage für DuZ-Nacht (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Zulageverordnung – BayZulV) bereitgestellt.
- Bei Kap. 04 05 Tit. 422 01 wird der Ansatz für das Jahr 2017 um 500,0 Tsd. Euro von 203.997,6 Tsd. Euro auf 204.497,6 Tsd. Euro und der Ansatz für das Jahr 2018 um 500,0 Tsd. Euro von 207.931,3 Tsd. Euro auf 208.431,3 Tsd. Euro erhöht.

Die Deckung erfolgt in den Jahren 2017 und 2018 jeweils hälftig durch eine Verminderung der Ansätze im Haushalt der Justiz.

- Bei Kap. 04 02 Tit. 422 41 wird der Ansatz für das Jahr 2017 um 250,0 Tsd. Euro von 900,0 Tsd. Euro auf 650,0 Tsd. Euro und der Ansatz für das Jahr 2018 um 250,0 Tsd. Euro von 900,0 Tsd. Euro auf 650,0 Tsd. Euro vermindert.

Im Übrigen erfolgt die Deckung aus Kap. 13 03 Tit. 893 06.

Begründung:

Das Konzept zur Überarbeitung der Regelungen für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) verfolgt das Ziel, die besonderen Belastungen der Beamtinnen und Beamten während des Nachtdienstes durch eine Erhöhung der Zulage für DuZ-Nacht i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayZulV finanziell auszugleichen und als Kompensationsmaßnahme die pauschalen (Wechsel-) Schichtzulagen (§ 12 BayZulV) wegfällen zu lassen.